

19.04.2018

Kleine Anfrage 990

des Abgeordneten Andreas Kossiski SPD

Kann die Landesregierung die Kreise und kreisfreien Städte bei der Bereichsausnahme der Rettungsdienste unterstützen?

Viele Städte und Kreise stellen den örtlichen Rettungsdienst (inkl. Krankentransport) in Zusammenarbeit mit den vier anerkannten Hilfsorganisationen¹ sicher (§ 13 RettG NRW). Diese Organisationen stellen gleichzeitig auch einen großen Teil des Katastrophenschutzes (§ 18 BHKG NRW). Dabei hat sich eine Symbiose herausgebildet, die dafür sorgt, dass aufwachsende Strukturen² im Katastrophenfall vorgehalten werden können.

Dieses bewährte System ist in Gefahr, denn zunehmend drängen rein gewinnorientierte Unternehmen in den Bereich des Rettungsdienstes (inkl. Krankentransports) in Deutschland vor. Diese gewinnorientierten Unternehmen haben, anders als ein „eingetragener Verein“ (e.V.) oder eine „Gemeinnützige GmbH“ (gGmbH), nicht dem Allgemeinwohl sondern den Interessen- und der Gewinnmaximierung der Eigentümer zu dienen.

Im europäischen Vergaberecht wurde die Möglichkeit der sogenannten Bereichsausnahme implementiert. Dies hat Deutschland Eins zu Eins in nationales Recht umgesetzt, jedoch mit einer deutschlandspezifischen Ergänzung³. Städte und Kreise machen, bzw. wollen von dieser Bereichsausnahme bei der Vergabe des Rettungsdienstes (inkl. Krankentransport) Gebrauch machen. Allerdings wird o.g. Ergänzung nun in Frage gestellt und liegt dem EuGH vor⁴. Erste positive Tendenzen zur Anwendungsmöglichkeit der Bereichsausnahme sind hier erkennbar. Dies führt nicht nur zu rechtlichen Unsicherheiten bei den Kreisen und Städten bei der

¹i.d.R. Vergabe an ASB, JUH, DRK, MHD

²In großen Schadenslagen kommen zuerst die hauptamtlichen Kräfte, die jedoch nur die ersten Maßnahmen einleiten und abarbeiten können. Danach ist eine große Anzahl von Ehrenamtlichen notwendig, die ablösen, ergänzen und weitere Maßnahmen über große Flächen und längere Zeit bewältigen können, was nur mit hauptamtlichen nicht möglich ist.

³Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

§ 107 Allgemeine Ausnahmen

(1) Dieser Teil ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen 4. zu Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und die unter die Referenznummern des Common Procurement Vocabulary 75250000-3, 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8, 98113100-9 und 85143000-3 mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung fallen; gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne dieser Nummer sind insbesondere die Hilfsorganisationen, die nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind. (unterstrichen: deutsche Ergänzung)

⁴Az. VII Verg 34/16

Datum des Originals: 19.04.2018/Ausgegeben: 19.04.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Sicherstellung und Vergabe des Rettungsdienstes (inkl. Krankentransports), sondern noch mehr auf der Seite Hilfsorganisationen mit ihren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um den Kreisen und kreisfreien Städten in der derzeitig rechtlich unsicheren Situation zu helfen?
2. Wie kann die Landesregierung die Kreise und kreisfreien Städte bei der Anwendung der sogenannten Bereichsausnahme (§ 107 (1) GWB) unterstützen?

Andreas Kossiski